



# Baden-Württemberg

INNENMINISTERIUM

Innenministerium Baden-Württemberg • Pf. 10 24 43 • 70020 Stuttgart

## Regierungspräsidien

Stuttgart  
Karlsruhe  
Freiburg  
Tübingen

Datum 18.02.2009

Name Barbro Hauff

Durchwahl 0711 231-3636

Aktenzeichen 63-3945.3/17

(Bitte bei Antwort angeben)

## nachrichtlich:

Landkreistag Baden-Württemberg  
Städtetag Baden-Württemberg  
Gemeindetag Baden-Württemberg

 Einführung der Allgemeinen Technischen Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien (ATB-BeStra 2008)

Einführungsschreiben vom 25.11.1996, Az 61-3911.94/44

Verwaltungsvorschrift vom 03.06.1997, Az.: 61-3911.94/44

## Anlagen

BMVBS-Rundschreiben vom 25.09.2008

Mit dem beigefügten Rundschreiben vom 25.09.2008 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung die allgemeinen Technischen Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien, Ausgabe 2008 (ATB-BeStra) bekannt gegeben.

Die ATB-BeStra 2008 und das BMVBS-Rundschreiben vom 25.09.2008 sind im Bereich der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes und der Landesstraßen in der Baulast des Landes anzuwenden.

Das Einführungsschreiben vom 25.11.1996 sowie die Verwaltungsvorschrift vom 03.06.1997 sind ungültig.

Den kommunalen Baulastträgern wird empfohlen, die ATB-BeStra 2008 ebenfalls anzuwenden.

Die Regierungspräsidien werden gebeten, die Landratsämter und Stadtkreise als untere Verwaltungsbehörden zu informieren.

Dieses Einführungsschreiben wird in der „Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg“ im Internetangebot der Abteilung Landesstelle für Straßentechnik beim Regierungspräsidium Tübingen eingestellt.

gez. Ries



Stefan Strick  
Leiter der Unterabteilung S 2  
Straßenplanung, -recht und Technik

Oberste Straßenbaubehörden  
der Länder

HAUSANSCHRIFT Robert-Schuman-Platz 1, 53175 Bonn  
POSTANSCHRIFT Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

TEL 0228 300-5160  
FAX 0228 300-5099  
E-MAIL ref-s16@bmvbs.bund.de  
INTERNET www.bmvbs.de

nachrichtlich:

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie  
Bundesanstalt für Straßenwesen  
Bundesrechnungshof  
Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (DEGES)

BETREFF **Allgemeine Technische Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen  
und Telekommunikationslinien – ATB-BeStra**

BEZUG Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 38/1996 vom 12.11.1996,  
Az.: StB 17 (BN)/StB 26/08.33.06/22 Va 96

AZ S 16/7175.3/2-Allg 01/920926  
DATUM Bonn, den 25.09.2008

Die „Allgemeinen Technischen Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien (ATB-BeStra)“ sind in der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) von der Bearbeitergruppe „Benutzung von Straßen durch Leitungen“ in der Arbeitsgruppe 5 „Erd- und Grundbau“ aufgestellt und mit den Verbänden der Versorgungswirtschaft und Vertretern der Telekommunikationswirtschaft abgestimmt worden.

Die ATB-BeStra enthalten technische Auflagen und Bedingungen, die bei der Neuverlegung von Leitungen und Telekommunikationslinien im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen



und Plätzen zu beachten sind. Sie gelten sowohl für die Verlegung neuer Leitungen und Telekommunikationslinien als auch für die Änderung und Erneuerung bestehender Leitungen und Telekommunikationslinien. Die ATB-BeStra regeln insbesondere, wo und in welcher Weise Leitungen unter Berücksichtigung der verkehrlichen und technischen Belange der Straßenbauverwaltung, der Straßennutzer und bereits vorhandener Leitungseinrichtungen verlegt werden können und wie die Verlegung überwacht und geprüft werden muss. Im Bereich der Telekommunikationslinien ersetzen sie die „Allgemeinen Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Telekommunikationslinien (ATB Tele-Stra)“ (siehe ARS Nr. 38/1996, abgedruckt in VkB1. 1996, S. 574).

Ich weise auf die ATB-BeStra hin und bitte, sie künftig beim Abschluss von Gestattungsverträgen zur Benutzung der Bundesfernstraßen durch Leitungen ausdrücklich zu vereinbaren sowie bei der Zustimmung nach § 68 Abs. 3 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) ausdrücklich auf sie zu verweisen (vgl. Muster in der Anlage zu Ziffer 1.2.5 der „Hinweise 2006“, ARS Nr. 33/2006, VkB1. 2006, S. 899). Im Rahmen der bestehenden Benutzungsverhältnisse sind die ATB-BeStra entsprechend den vereinbarten Technischen Bestimmungen sowie gem. § 68 Abs. 3 Satz 5 TKG als anerkannte Regeln der Technik zu beachten.

Die ATB-BeStra verweisen in Ziffer 2 (3) und in Ziffer 3.1.2 auf die von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) und der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) herausgegebenen identischen Regelwerke des Arbeitsblattes DWA-A 125 und des Merkblattes GW 304 „Rohrvortrieb und verwandte Verfahren“. Diese sind überarbeitet worden und werden demnächst veröffentlicht. Hierin sollen die als Anlage beigefügten besonderen Regelungen „Rohrvortrieb und verwandte Verfahren unter Bundesfernstraßen“ Eingang finden, soweit Abwasserleitungen und -kanäle verlegt werden. Ich bitte, diese Regelungen für sämtliche vom Anwendungsbereich der beiden Regelwerke erfassten Leitungen anzuwenden. Daher sind auch bei der unterirdischen Verlegung von Gas- und Wasserleitungen insbesondere die dort enthaltenen Anforderungen an die Einschaltung und die Aufgaben eines Sachverständigen für Erd- und Grundbau sowie an die Mindestüberdeckung in allen zukünftig abzuschließenden Gestattungsverträgen ausdrücklich



SEITE 3 VON 3 zu vereinbaren.

Mein ARS Nr. 38/1996 hebe ich hiermit auf.

Von Ihrem Einführungserlass bitte ich mir eine Kopie zu übersenden. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die ATB-BeStra auch für die in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden sonstigen Straßen anzuwenden.

Die ATB-BeStra sind erhältlich beim FGSV-Verlag, Wesseling Straße 17, 50999 Köln.

Im Auftrag  
Stefan Strick

Anlage



Beglaubigt:

*B. Klem*  
Angestellte

## **Rohrvortrieb und verwandte Verfahren unter Bundesfernstraßen**

### **1. Allgemeines**

Bei Planung und Durchführung von Rohrvortrieben und verwandten Verfahren unter Bundesfernstraßen sind die allgemein geltenden Abschnitte des Arbeitsblattes DWA-A 125 bzw. des DVGW-Merkblattes GW 304 zu beachten. Außerdem gelten die nachfolgenden Anforderungen und Hinweise.

Bei der Kreuzung von Bundesautobahnen mit Druckrohrleitungen muss der Planer besondere Schutzmaßnahmen vorsehen. Bei Verwendung von Mantelrohren mit einer Verfüllung des Ringraums zwischen Mantelrohr und Produktrohr muss die Hohlraumfreiheit sichergestellt werden.

Der Leitungsträger muss einen von der Ingenieurkammer bzw. von der Obersten Bauaufsichtsbehörde zugelassenen Sachverständigen für Erd- und Grundbau mit Erfahrung im Rohrvortrieb einschalten, später „Sachverständiger für Erd- und Grundbau“ genannt. Der Sachverständige für Erd- und Grundbau muss in Abstimmung mit der zuständigen Straßenbauverwaltung über den Einsatz des vorgesehenen Verfahrens einschließlich baulicher Schutzmaßnahmen entscheiden (siehe Ziff. 2).

Bei der Herstellung von Hausanschlussleitungen bzw. Anschlusskanälen bis maximal 250 mm Außendurchmesser darf auf eine Einschaltung des Sachverständigen für Erd- und Grundbau verzichtet werden, sofern bereits ein Sammelkanal oder eine Versorgungsleitung existiert. In diesem Fall müssen die Aufgaben des Sachverständigen für Erd- und Grundbau vom Leitungsträger wahrgenommen werden.

Die Arbeiten müssen so geplant und durchgeführt werden, dass

- die Sicherheit des Verkehrs nicht,
- die Leichtigkeit des Verkehrs (reibunglos und ungehindert) möglichst wenig und
- die Tragfähigkeit der Bundesfernstraße, die Ebenheit der Fahrbahnoberfläche, die Entwässerungseinrichtungen und Entwässerungsfunktionen des Straßenkörpers sowie die Oberflächenentwässerung nachweislich nicht

beeinträchtigt werden.

Jede Erschwerung bezüglich Ausbau, Instandsetzung und Erneuerung von Bundesfernstraßen durch diese Arbeiten muss vermieden werden.

Bei Planung und Durchführung von Maßnahmen im Bereich von Bundesfernstraßen müssen die für den Straßenbau und Verkehr eingeführten technischen Bestimmungen, Richtlinien, Merkblätter u. dgl., in der jeweils gültigen Fassung beachtet werden.

### **2. Vorbereitende Maßnahmen**

Die Trassierung muss mit der zuständigen Straßenbauverwaltung in einem frühen Planungsstadium abgestimmt werden.

Für die Ausführung von Erkundungsarbeiten im Bereich von Bundesfernstraßen müssen bei der zuständigen Straßenbauverwaltung die entsprechenden Genehmigungen gesondert eingeholt werden.

Der Sachverständige für Erd- und Grundbau muss prüfen,

- ob die vorliegenden Erkenntnisse über die Baugrund- und Grundwasserverhältnisse ausreichend sind,
- ob der Vortrieb mit dem vorgesehenen Verfahren unter Berücksichtigung der obigen Anforderungen (siehe Ziff. 1) durchgeführt werden kann,
- ob die Größenordnung der erwarteten Verformungen zutreffend ist und ggf. die Maßnahmen zu ihrer Begrenzung und Überwachung geeignet sind,
- ob für den Vortrieb ein Alarmplan mit Angabe von Alarmkriterien und daraus resultierenden Maßnahmen aufgestellt werden muss,
- ob für die Durchführung des Vortriebs Grundwasserabsenkungen erforderlich werden können,
- ob Grundwasserabsenkungen sich negativ auf die Bundesfernstraße sowie ihre Bauwerke und Anlagen auswirken können,
- ob und in welchem Umfang die Bundesfernstraße sowie ihre Bauwerke und Anlagen einer Beweissicherung unterzogen werden müssen.

### **3. Betriebliche Schutzmaßnahmen**

Sind betriebliche Schutzmaßnahmen erforderlich, müssen diese vom Leitungsträger über die zuständige Verkehrsaufsicht in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung veranlasst werden, um die Sicherheit des Verkehrs während der Bauzeit sicherzustellen. Hierzu gehören u. a.:

- Geschwindigkeitsbeschränkungen,
- Beschränkungen des zulässigen Gesamtgewichtes,
- teilweise oder vollständige Sperrung der Fahrbahn.

Betriebliche Schutzmaßnahmen können einzeln oder in Kombination angewendet werden und müssen an den Baufortschritt angepasst werden.

### **4. Bauliche Schutzmaßnahmen**

Vor Beginn der Arbeiten muss ein gemeinsamer Ortstermin über die Umsetzung der geplanten Schutzmaßnahmen unter Beteiligung des Leitungsträgers, des ausführenden Bauunternehmens, der Straßenbauverwaltung und des Sachverständigen für Erd- und Grundbau erfolgen.

Die Ausführungspläne und ggf. der Alarmplan müssen während der gesamten Arbeiten auf der Baustelle vorgehalten werden.

Alle vortriebsrelevanten Parameter einschließlich der Verformungsentwicklung müssen erfasst und zur Prüfung an den Sachverständigen für Erd- und Grundbau zeitnah weitergeleitet werden.

Die Straßenbauverwaltung und der Sachverständige für Erd- und Grundbau müssen unverzüglich benachrichtigt werden, wenn sich im Verlauf des Vortriebs eine Gefährdung oder Beschädigung der Bundesfernstraße, ihrer Bauwerke und Anlagen oder des Vortriebs ergibt. Eingetretene Beschädigungen müssen in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung unverzüglich und ordnungsgemäß beseitigt werden.

Die Vortriebsarbeiten sollten im Einflussbereich der Bundesfernstraße möglichst kontinuierlich durchgeführt werden. Unter bestimmten Bedingungen müssen die Vortriebsarbeiten ohne Unterbrechungen, d. h. in Tag- und Nachtschichten und an Sonn- und Feiertagen, durchgeführt werden. Hierzu zählen u. a.:

- Sicherstellung der Standsicherheit der Ortsbrust,
- Begrenzung von Verformungen an der Bundesfernstraße, ihren Bauwerken und Anlagen,
- Vermeidung unnötig langer Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs, insbesondere in Verkehrsspitzen- und Ferienreisezeiten,
- Vermeidung erhöhter Anfahrwiderstände.

## 5. Einsatzbedingungen für Vortriebsverfahren

Die Überdeckung stellt den senkrechten Abstand zwischen Oberkante Vortriebsrohr und Fahrbahnoberkante dar. Die Mindestüberdeckung richtet sich u. a. nach den vorliegenden Baugrund- und Grundwasserhältnissen sowie dem Vortriebsverfahren. Im Bereich von Bundesfernstraßen muss eine Mindestüberdeckung von

$$h_u \geq 2 \times D_a \text{ und } \geq 2,0 \text{ m}$$

mit

$D_a$  Außendurchmesser des Vortriebsrohres [m]

$h_u$  Mindestüberdeckung [m]

eingehalten werden.

Innerhalb von Ortsdurchfahrten muss für Verdrängungsverfahren bis Außendurchmesser 100 mm und bei Bodenentnahmeverfahren bis Außendurchmesser 220 mm eine Mindestüberdeckung von  $h_u \geq 1,5$  m eingehalten werden.

Die vorhandene und geplante Straßenausstattung muss berücksichtigt werden.

Bei der Ausführung der Vortriebsarbeiten sollten Ortungs- bzw. Vermessungssysteme eingesetzt werden, bei denen ein Betreten der Bundesfernstraße nicht erforderlich ist.

## 6. Dokumentation

Die Bestandsdokumentation muss gemäß ATB-BeStra erfolgen und auch aufgegebene Vortriebe enthalten.

Der Sachverständige für Erd- und Grundbau muss nach Beendigung der Vortriebsarbeiten einen Abschlussbericht mit folgendem Inhalt anfertigen:

- Beschreibung und Kommentierung aller vortriebsrelevanten Arbeitsvorgänge und Vorkommnisse einschließlich der Verformungsentwicklung,
- Einschätzung, ob aufgrund der Vortriebsarbeiten auch langfristig weitere Verformungen zu erwarten und wie diese ggf. zu vermeiden sind,
- Fotodokumentation des Baugeländes vor Arbeitsbeginn, der wichtigsten Arbeitsvorgänge und des Baugeländes nach Beendigung der Arbeiten.